

ZIP-Kolumne

Vae victis – der Schrecken der Schiedsgerichtsbarkeit

Immer wurde dem Studenten beigebracht, die Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit gegenüber der ordentlichen Gerichtsbarkeit seien überwältigend. Was wurde nicht alles als Vorteil ausgegeben, als vermeintlicher, als scheinbarer, begründet mit der Meinung aus Büchern, die immer wieder Althergebrachtes wiederholten: Die Verfahren seien billiger, die Schiedsrichter seien kompetenter, sachkundiger zumal, erfahrener auch, besser geeignet, Schwieriges zu analysieren und dann schließlich Recht zu sprechen. Versprochen wurde dem Studenten auch, die Verfahren würden in kürzerer Frist abgewickelt, beide Parteien kämen rascher zu ihrem Recht, weil ja „schnelles Recht gutes Recht“ sei. Beigebracht wurde uns schließlich, daß gerade bei ausländischen Verfahren die Vollstreckung leichter, günstiger zu realisieren sei, weil es ja zahlreiche Abkommen gebe, völkerrechtliche Verträge, deren Reichweite und Abgrenzung dem studiosus ersichtliche Probleme bereitete. Doch all dies – die Mühe eingeschlossen – schien sich zu lohnen: Gegenüber der einfachen, der „ordentlichen“ Gerichtsbarkeit waren die Vorzüge zu deutlich, zu handgreiflich und die Abwertung gegenüber der Justiz zu einsichtig, eigene Vorurteile subkutan bestätigend.

Die ersten Erfahrungen des Anwalts schienen dies zu belegen: Die Mandanten drängten von sich aus. Nur eine Schiedsgerichtsvereinbarung bringe es an den Tag, wenn schon eine Instanz da sein muß, um Streitigkeiten beizulegen. Die ordentliche Gerichtsbarkeit wurde gemieden. *Horaz* hätte seine Freude gehabt: „*Odi profanum vulgus et arceo.*“ Und die ersten Tests der Praxis – voll Hoffnung begonnen – schienen all das zu belegen, was einstmal die alma mater verheißt hatte. Saubere Deduktion des Urteils, exakte Analyse der Fakten. Doch mit der schnelleren Rechtsfindung schien das Schiedsgericht mitunter seine Schwierigkeiten zu haben. Allein, der kundige Kollege – von dem jungen Anwalt darob zu Rate gezogen – stellte nur eine Frage: „Wie hoch war denn der Streitwert?“ Die Antwort offenbarte es, und der alte Satz, daß „time money“ ist, bedeutete auf der Ebene des Schiedsgerichts, daß höhere Streitwerte eben doch größeren Fleiß, schnelleres Arbeiten bedingen.

Abgehakt. Andere Erfahrungen kamen hinzu, neue und interessante. Und langsam schälten sich Erkenntnisse heraus, die lange Zeit nur Befürchtungen waren, kaum belegbare: Es waren und sind immer wieder die gleichen Namen oder doch fast die gleichen. Im Cocktail-Gespräch heißt es nur – und jeder weiß, was damit gemeint ist –, daß der oder der „Formel 1“ fährt, ein closed shop sozusagen. Doch warum sollen Tüchtige nicht an die Front; nur Neider können es veragen: „*Honi solet qui malis penses.*“ Doch die Befürchtungen begannen zu nagen, hier und da gab es für sie Nahrung: wenig ergiebige, schlampig begründete Urteile, fast so obenhin formuliert, kaum ausgewogen, wenig überzeugend. Und es fiel auf, daß sich Schiedsgerichte neuen Rechtsfragen kaum öffneten; die Rechtsfortbildung zugunsten der ordentlichen Gerichte hieß die Parole. Wie dies, wo doch der Sachverstand gerade bei den Schiedsrichtern Sitz und Stimme haben sollte? Und wo Neues sich zeigt, verlangt es auch – ganz zwangsläufig – nach neuen Antworten im Recht. Alter Wein in neuen Schläuchen – das ist allemal ein mieses Geschäft. Doch was soll's? Die bei Schiedsgerichtsverfahren fehlende Öffentlichkeit vertuschte es behende, und die Pflicht zur

Wahrung des Anwaltsgeheimnisses verdrängte die Erkenntnis in die eigene Brust.

Sie wäre auch dort – tief eingeschlossen – geblieben, auf Dauer. Doch der inzwischen in Sachen Schiedsgerichtsbarkeit versiertere Anwalt erinnerte sich plötzlich, daß ein amerikanischer Professor ihm einmal gesagt hatte, erfahren auf dem Katheder, nicht minder aber auch in der Praxis, so einer von der ganz seltenen Sorte: „*Arbitration is power.*“ Da schien auf einmal die Lösung auf, unvermittelt, fast blitzlichtgrell, gestützt von weiteren Einsichten, die schwer zu formulieren sind: die Abhängigkeit des Schiedsrichters von der eigenen Partei und die Abhängigkeit des Obmanns von weiteren Mandaten: Wer „Formel 1“ fährt, steigt ungern um, weil Prestige und Publicity immer noch zählen.

Menschliches, Allzumenschliches gewiß, und Verständnis ist angezeigt. Doch „*arbitration is power*“ – diese Aussage steht quer zu den Erfordernissen der Gerechtigkeit, des Rechts und der Findung eben desjenigen, was recht und billig ist. Abhängigkeiten bis zum schlimmsten Verdacht von Bestechlichkeit, nicht nachweisbar, aber doch immer wieder im Argwohn geäußert, weil eben Erklärungsbedürftiges – menschliches Verständnis hin, menschliches Verständnis her – nur so erklärt werden konnte. Und erklärungsbedürftig ist es allemal, der unterliegenden Partei, der eigenen zumal, deutlich zu machen, warum denn das Verfahren verloren wurde, wo doch das Urteil dies so gar nicht, gemessen an den simplen Gesetzen der Logik, ausweist.

Vae victis – wehe den Besiegten. Diese Einsicht breitet sich wohl auch bei den Beteiligten aus. Schiedsgerichte schließen in ungewöhnlich großer Zahl Vergleiche, weil eben Rekurs gegen Unverständnis nicht möglich, weil Rechtsmittel gegen den Satz „*arbitration is power*“ nicht vorhanden sind. Einsicht also ins Unvermeidliche, sich Fügen ins Schicksal, die Nornen spinnen den Faden – auch als Schiedsrichter. Natürlich, der Vergleich mag auch auf besserer Erkenntnis beruhen; aber es gibt für den Anwalt immer noch einen unwiderlegbaren Test für die Qualität und die Überzeugungskraft eines Vergleichs: Vergießen beide Parteien Tränen, dann ist das Optimum erreicht, weint nur eine, dann bleibt Wesentliches erklärungsbedürftig.

„*Arbitration is power*“ – das gilt indessen vor allem für die Partei, die unterliegt, weil sie ein etwa vorhandenes Geflecht von Abhängigkeiten und gegenseitigen Rücksichtnahmen nicht durchschaut hat, nicht durchschauen konnte, weil ja keine Transparenz vorhanden ist. Genau an dem Punkt wäre wohl festzumachen: Schiedsverfahren, Parteien, Schiedsrichter und ihre jeweiligen Obmänner – das alles müßte meldepflichtig werden, Branche für Branche. Denn allzu vieles ist wohl inzwischen dubios geworden, was der Schiedsgerichtsbarkeit schadet oder doch schaden könnte. Und die Schiedsgerichtsbarkeit im nationalen wie im internationalen Bereich sollte das Licht des Tages nicht scheuen, weil das Geheimhaltungsinteresse der Beteiligten sonst dem Institut der privaten Schiedsgerichtsbarkeit abträglich ist.

Friedrich Graf von Westphalen